„Ein- und Auszüge können ab dem 06.06.2025 durch den Energieanbieter nicht mehr rückwirkend berücksichtigt und abgewickelt werden.

Die An- und Abmeldung beim Energieversorger muss rechtzeitig erfolgen. Nur so ist eine nahtlose Belieferung durch den gewünschten Energielieferanten gewährleistet“

Herausgeber

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
Reinhardtstraße 32 10117 Berlin
+49 30 / 300 199-0
info@bdew.de
www.bdew.de

GdW – Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Klingelhöferstraße 5 10785 Berlin
+49 30 / 82403-0
mail@gdw.de
www.gdw.de

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Invalidenstraße 91 10115 Berlin
+49 30 / 58580-0
info(@vku.de
www.vku.de

Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
Rudi-Dutschke-Straße 17 10969 Berlin
+ 49 30 / 25800-0
info@vzbv.de
www.vzbv.de

Wohnbau Dinslaken GmbH
Moltkestraße 4 46535 Dinslaken
+ 49 2064 / 6208-0
kontakt@wohnbau-dinslaken.de
www.wohnbau-dinslaken.de

Bildnachweis
Titelseite: adobestock.com/peterschreiber.media

Disclaimer
Zur besseren Lesbarkeit wurde vorrangig das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

Nutzung des Flyers
Dieses Faltblatt können Sie kostenlos herunterladen und als Druckvorlagen verwenden.

Wohnbau Dinslaken

Achtung!

Umzüge rechtzeitig beim Energieversorger melden

Checkliste für Mieter:innen

Checkliste Mieter:innen

Vor dem Umzug:

- ◯ Stromvertrag für alte Wohnung fristgemäß kündigen oder, wenn möglich, auf die neue Wohnung ummelden. Wenn das nicht möglich ist, besteht ein Sonderkündigungsrecht. Kündigungsfristen und Ummelde-Voraussetzungen sind im Stromliefervertrag zu finden.
- ◯ Liefervertrag mit einem Stromanbieter für die neue Wohnung abschließen. Vertragsbeginn sollte der Tag des offiziellen Beginns des Mietverhältnisses sein.

Am Auszugstag:

- ◯ Stromzählerstand in der alten Wohnung ablesen (mit Foto)
- ◯ Zählernummer und Zählerstand in einem Übergabeprotokoll festhalten
- ◯ Zählerstand dem Energieanbieter für die Endabrechnung übermitteln

Am Einzugstag:

- ◯ Stromzählerstand in der neuen Wohnung ablesen (mit Foto)
- ◯ Stromvertrag muss spätestens zum Einzugstag bestehen
- ◯ Zählernummer und -stand im Einzugsprotokoll notieren

Wohnungsübergabeprotokoll (Ein-/Auszug mit Stromdaten)

Adresse der Wohnung: _____

Wohnungsnummer (falls vorhanden): _____

Übergabeart

◯ Einzug ◯ Auszug

Datum der Übergabe: _____

Zählerdaten – Strom

Zählernummer: _____

Abgelesener Stand: _____

Datum: _____

Foto Vorhanden

◯ ja ◯ nein

Beteiligte Personen:

Wohnbau Dinslaken GmbH

Name
Unterschrift _____

Mieter:in (einziehend oder ausziehend)

Name
Unterschrift _____

Wichtig:

- Zählerstand am Tag der Übergabe erfassen
- Empfehlung: Foto vom Zähler mit sichtbarem Datum machen.
- Dieses Formular dient der Dokumentation für Stromanbieter und zur Beweissicherung

Neue Regeln für die Ab- und Anmeldung von Stromverträgen bei Umzug

Ab dem 6. Juni 2025 gelten neue Regelungen, die den technischen Ablauf bei der Ab- und Anmeldung der Strombelieferung von Abnahmestellen verändern. Die von der Bundesnetzagentur festgelegten neuen technischen Standards und Fristen sind für Energieversorger und Netzbetreiber verbindlich. Kern der Änderung: Der technische Prozess, mit dem der Wechsel zwischen den Stromversorgern abgewickelt wird, muss innerhalb eines Werktages abgeschlossen sein – und zwar an jedem regulären Werktag. Deshalb spricht man auch vom „24-Stunden-Lieferantenwechsel".

Wichtig:

Der „24-Stunden-Lieferantenwechsel" betrifft nur den technischen Prozess, rechtliche Änderungen, vor allem der vertraglichen Kündigungsfristen, sind damit nicht verbunden. Das heißt die ordentliche Kündigung des bisherigen Liefervertrages bei einem Umzug und/oder einem Lieferantenwechsel ist auch künftig weiterhin nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen möglich.

Die Neuregelungen bedeuten, dass sowohl der:die alte als auch der:die neue Mieter:in (bei Stromverbrauch während Leerstand auch der Vermieter) künftig darauf achten müssen, den Stromvertrag für die Wohnung rechtzeitig zum tatsächlichen Aus- und Einzugsdatum ab- oder anzumelden. Rückwirkende Ab- und Anmeldungen der betroffenen Entnahmestelle durch Energielieferanten beim Netzbetreiber sind nach den neuen Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen. Energielieferanten werden daher nur noch den gemeldeten Tag als Vertragsende bzw. Vertragsbeginn berücksichtigen. Diese Änderung soll Abrechnungsfehler vermeiden und die Verbrauchszuordnung bei Ein- und Auszügen eindeutig dokumentieren.

Wichtig:

Die rückwirkende Berücksichtigung von Ein- und Auszügen durch den Energieanbieter ist künftig nicht mehr möglich. Aus diesem Grund ist der bestehende Stromliefervertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom:von der Mieter:in zum Zeitpunkt des Auszuges zu kündigen. Vom:Von der neuen Mieter:in ist zum Zeitpunkt des Einzuges ein neuer Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten seiner:ihrer Wahl abzuschließen. Nur so ist eine nahtlose Belieferung durch den gewünschten Energielieferanten gewährleistet.

Tipp: Um sicherzugehen und späteren Streit zu vermeiden, ist es sinnvoll, bei der Wohnungsübergabe Zählerstände zu dokumentieren.